



Beurteilungskriterien Ethik

Die Jahresnote im Fach Ethik setzt sich aus folgenden Leistungen zusammen (entsprechend der LBVO):

- **mündliche, schriftliche, praktische Leistungen** (aktive und regelmäßige Teilnahme am Unterrichtsgeschehen bei Lehrer-Schüler-Gesprächen, Partner- und Gruppenarbeit, offenen Lernformen etc.) (§6 der LBVO)
- **Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages** (z.B. Stundenwiederholungen über den Stoff der letzten Stunden, mündliche Hausübungen, Portfolio, Rezensionen, Tagebuch, Essays)
- **Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe** (z.B. Referate, Portfolios und Präsentationen)
- Leistungen im **Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten.**
- Leistungen im **Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden.**

Beurteilungsstufen (Noten) gemäß § 14. der LBVO

(1) Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler bestehen folgende Beurteilungsstufen (Noten):

Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5).

(2) Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(3) Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(4) Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

(5) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

(6) Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 5) erfüllt.